

GEMA & YouTube: Fact Sheet

Der aktuelle Stand

GEMA und YouTube schließen Folgevertrag am 01. November 2016

Am 1. November 2016 haben die GEMA und die Online-Plattform YouTube einen Lizenzvertrag unterzeichnet. Rund 70.000 von der GEMA vertretene Musikurheber und Verleger erhalten mit diesem Vertragsabschluss jetzt endlich wieder Tantiemen für die Nutzung ihrer Musikwerke auf der Online-Plattform YouTube.

Die wichtigsten Fakten zum Vertragsabschluss

Sperrtafeln: Ab sofort entfallen die von YouTube eingesetzten sogenannten Sperrtafeln für das von der GEMA vertretene Repertoire. Grundsätzlich ist es natürlich möglich, dass YouTube weiterhin Sperrtafeln schaltet, wenn beispielsweise nicht von der GEMA vertretene Rechteinhaber, wie etwa Plattenlabel, den Einsatz ihrer Musikwerke untersagen.

Upload von Musikwerken auf YouTube: Die Vereinbarung mit YouTube umfasst das Repertoire der von der GEMA vertretenen Mitglieder aus dem In- und Ausland, also die Kompositionen und Liedtexte. Bei den lizenzierten Rechten handelt es sich um das Recht der öffentlichen Wiedergabe, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Vervielfältigungsrecht. Weitere Rechte sind von der Vereinbarung nicht umfasst. Soweit diese Rechte betroffen sind, können Nutzer Musikwerke auf YouTube hochladen.

Laufende gerichtlichen Verfahren: Die Verfahren werden in beiderseitigem Einvernehmen beigelegt. Dies gilt für das Unterlassungsverfahren (Revision gegen das Urteil des OLG Hamburg) und das Schadensersatzverfahren (Revision gegen das Urteil des OLG München). Die bereits ergangenen Urteile werden nicht rechtskräftig. Das Urteil zu den GEMA-Sperrtafeln ist hingegen bereits rechtskräftig. Dessen Wirksamkeit bleibt von der Vereinbarung unberührt.

Lizenzschuldnerschaft: Beide Parteien vertreten weiterhin unterschiedliche Rechtsauffassungen in Hinblick auf die Lizenzschuldnerschaft. YouTube geht davon aus, dass keine Verpflichtung zum Abschluss eines Lizenzvertrages besteht, sondern allein die Uploader haften. Die GEMA vertritt die Auffassung, dass YouTube Lizenzschuldner ist. Nach wie vor können sich Online-Plattformen auf eine unklare Rechtslage berufen und erzielen mit der Verbreitung urheberrechtlich geschützter

Werke hohe wirtschaftliche Umsätze, ohne die Urheber dafür zu vergüten. Hier ist die Politik mehr denn je gefordert, einen fairen Rechtsrahmen zu schaffen.

Was bisher geschah

GEMA ermöglicht YouTube Start in Deutschland: YouTube startete seinen Dienst in Deutschland Ende 2005. Die GEMA versuchte, möglichst schnell eine Vereinbarung mit YouTube zu schließen, damit einem reibungslosen Beginn des Start-ups in Deutschland nichts im Weg stand. Der Marktwert der Plattform stieg rasant. Am 9. Oktober 2006 kaufte der Suchmaschinenbetreiber Google das Unternehmen YouTube für umgerechnet 1,31 Milliarden Euro (in Aktien). Die Marke YouTube bleibt bestehen.

Der erste Vertrag 2007: Um das auf Musik- und Filmvideos basierende Geschäftsmodell in Deutschland zu sichern, unterzeichnet YouTube einen Interimsvertrag mit der GEMA mit einer Laufzeit bis März 2009. Nach Ablauf des Vertrags zum 31. März 2009 versuchen GEMA und YouTube in zahlreichen Verhandlungsrunden, einen Folgevertrag zu vereinbaren. Die Verhandlungen wurden am 10. Mai 2010 zunächst ergebnislos abgebrochen. Dennoch waren beide Seiten immer an einer Einigung interessiert, konnten sich aber lange Zeit nicht auf akzeptable Konditionen verständigen.

Vertragsloser Zustand vom 1. April 2009 bis 31. Oktober 2016: Die Auseinandersetzung zwischen der GEMA und YouTube war in dem vergangenen Jahre regelmäßig Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung. 2007 hat die GEMA als erste Verwertungsgesellschaft einen Vertrag mit YouTube geschlossen, der die Verwendung urheberrechtlich geschützter Musikwerke auf der streamingbasierten Online-Plattform regelte. Am 31. März 2009 lief dieser Vertrag aus. Die anschließenden Folgeverhandlungen blieben über sieben Jahre lang ohne Ergebnis. Das Ziel der GEMA in diesen Verhandlungen war immer klar: Für die Nutzung des urheberrechtlich geschützten Repertoires müssen die Urheber angemessen entlohnt werden.

Die Forderung der GEMA: Die grundsätzliche Forderung der GEMA ist nach wie vor, dass Musikurheber für die Nutzung ihres urheberrechtlich geschützten Repertoires angemessen entlohnt werden. In der vertragslosen Zeit hatte YouTube die von der GEMA wahrgenommenen Rechte ohne jegliche Vergütung der Urheber genutzt. Dies stellt aus Sicht der GEMA einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar.

Der Vertragsabschluss zwischen der GEMA und YouTube ist ein deutliches Signal an alle Online-Plattformen, die ihre Geschäftsmodelle auf dem Rücken der Musikschaaffenden aufbauen. Der Wertetransfer zugunsten der Plattformbetreiber und zulasten der Musikschaaffenden muss beseitigt werden. Denn der wirtschaftliche Wert kultureller und kreativer Werke muss auch den Schöpfern der Werke zugutekommen.